

FÖRDERFÄHIGKEIT DER MEHRWERTSTEUER¹ IN HORIZON EUROPE

Die Mehrwertsteuer ist in Horizon Europe immer dann förderfähig, wenn sie nicht anderswertig rückerstattet wird. Besteht hingegen ein Rechtsanspruch auf Erstattung (z.B. Vorsteuerabzug), zählt die Mehrwertsteuer nicht zu den förderfähigen Kosten eines Projekts. Lässt sich die bezahlte Mehrwertsteuer in Ausnahmefällen nicht feststellen, ist sie ebenfalls förderfähig.

1 FÖRDERFÄHIGKEIT LAUT EU-HAUSHALTSORDNUNG

Die Förderfähigkeit von Kosten in Horizon Europe ist in der **EU-Haushaltsordnung**² geregelt, deren Titel VIII allgemeine Grundsätze und Vorschriften für verschiedene Arten von EU-Finanzhilfen (EU-Förderungen) enthält.

Artikel 186 (4) c) der EU-Haushaltsordnung regelt u.a. auch die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer (*value-added tax; VAT*). Demnach ist die **Mehrwertsteuer förderfähig, wenn sie „gemäß den anwendbaren nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattet wird“**. Bei einer solchen nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer kann es sich entweder um „*steuerbefreite Umsätze ohne Vorsteuerabzugsrecht*“, „*nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze*“ oder um die genannten Umsätze „*für die kein Vorsteuerabzugsrecht besteht, für die die Mehrwertsteuer aber mittels spezieller (...) Erstattungs- oder Ausgleichsregelungen erstattet werden kann (...)*“ handeln.³

Umgekehrt ist die Mehrwertsteuer immer dann **nicht förderfähig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf Erstattung besteht**. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob der*die Förderungsnehmer*in die Erstattung auch tatsächlich beantragt, oder aber darauf verzichtet hat.

2 FÖRDERFÄHIGKEIT LAUT HORIZON EUROPE GRANT AGREEMENT

Das **Horizon Europe Model Grant Agreement**⁴ hält ausdrücklich fest, dass **Subcontracting-Kosten** (Artikel 6.2.B) sowie **Anschaffungskosten** (Artikel

1 In Österreich: Umsatzsteuer (UstG 1994).

2 VERORDNUNG (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) No 966/2012.

3 Art. 186 Für die Zwecke von Unterabsatz 4 Buchstabe c a) i)-iii) der VO (EU, Euratom) Nr. 2018/1046.

4 Horizon Europe (HORIZON), Euratom Research and Training Programme (EURATOM) General Model Grant Agreement, https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/agr-contr/general-mga_horizon-euratom_en.pdf

6.2.C, dazu zählen etwa Reisekosten, Druckkosten, Catering und die Abschreibung von Anlagevermögen) **einschließlich aller Steuern, Abgaben und Gebühren** zu verstehen sind. Die vom*von der Projektteilnehmer*in bezahlte, **nicht erstattbare Mehrwertsteuer** wird dabei als Beispiel für eine **förderfähige Steuer** genannt. Hingegen ist die *erstattbare Mehrwertsteuer* in der Liste der nicht förderfähigen Kosten (Artikel 6.3 (a) (viii)) angeführt. Der kommentierte Muster-Fördervertrag, das Horizon Europe **Annotated Model Grant Agreement**⁵, geht unter Artikel 6.3 noch näher auf die Frage ein, unter welchen Umständen die Mehrwertsteuer förderfähig ist:

2.1 Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

Hat der*die Projektteilnehmer*in aufgrund des nationalen Steuersystems einen Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer (**Vorsteuerabzug**), so zählt sie nicht zu den förderbaren Kosten des Projekts. Als Vorsteuer stellt sie für den*die Projektteilnehmer*in lediglich einen **Durchlaufposten** dar und ist buchhalterisch als solcher zu behandeln. Das bedeutet insbesondere, dass nur der **Nettopreis** als Ausgabe zu **verzeichnen** ist.

2.2 Nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer

Hingegen ist die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer (kein Anspruch auf Vorsteuerabzug) im Rahmen eines Horizon Europe-Projekts **grundsätzlich förderfähig**. Daher ist der **Bruttopreis** als Ausgabe zu **verzeichnen** und bildet auch die Basis für die Berechnung einer allfälligen Abschreibung. Die Mehrwertsteuer ist nicht extra anzuführen.

2.3 Nicht identifizierbare Mehrwertsteuer

In **Ausnahmefällen** ist es möglich, dass die bezahlte Mehrwertsteuer nicht festgestellt werden kann (z.B. U-Bahn-Tickets oder Taxirechnungen aus **nicht-EU-Staaten**). Dann ist ebenfalls der Bruttopreis **förderfähig** und zu verzeichnen.

2.4 Teilweise erstattungsfähige Mehrwertsteuer

Wenn Projektteilnehmer*innen ein gemischtes Mehrwertsteuersystem haben (d.h. mehrwertsteuerpflichtige und mehrwertsteuerbefreite Aktivitäten ausführen) und eine bezahlte Mehrwertsteuer für Güter oder Dienstleistungen nicht direkt einer der beiden Kategorien zugeordnet werden kann, ist die Mehrwertsteuer teilweise förderfähig. Der förderfähige Teil bezieht sich auf den aliquoten Anteil der Mehrwertsteuer, welchen sich der*die Projektteilnehmer*in nicht rückerstatten lassen kann.

⁵ EU Grants, AGA – Annotated Model Grant Agreement, EU Funding Programmes 2021-2027:
https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdf